

Politische Gemeinde Thundorf
Gemeinderatskanzlei
Hauptstrasse 10
8512 Thundorf
☎ 058 346 12 00
☎ 058 346 12 01
gemeinde-thundorf@thundorf.ch

thundorf
wo das leben noch lebenswert ist



PFLICHTENHEFT

RESSORT

SOZIALES

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Ressort, Stellung, Stellvertretungen	4
1.1 Ressort	4
1.2 Stellung des oder der Ressortverantwortlichen	4
1.3 Stellvertretungen	4
2. Aufgaben, Kompetenzen	5
2.1 Aufgaben Allgemein	5
2.2 Aufgaben Soziales	5
2.3 Kompetenzen	5
3. Übersicht zu Gesetzen, Verordnungen und weiteren Dokumenten	6

1. Ressort, Stellung, Stellvertretungen

1.1 Ressort

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thundorf hat sich im Ressortsystem organisiert. Jeder Gemeinderat oder jede Gemeinderätin inkl. des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übernimmt die Leitung eines oder mehrerer Ressorts als Ressortverantwortlicher oder Ressortverantwortliche. Die Ressortverteilung erfolgt durch den Gemeinderat am Anfang einer Amtsperiode.

Vorliegendes Pflichtenheft regelt das Ressort **Soziales**.

1.2 Stellung des oder der Ressortverantwortlichen

Der oder die Ressortverantwortliche übernimmt die Leitung des Ressorts Soziales.

1.3 Stellvertretungen

Der Leiter oder die Leiterin des Ressorts Soziales wird vertreten durch den Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin.

Der Leiter oder die Leiterin des Ressorts Soziales übernimmt die Stellvertretung des oder der Ressortverantwortlichen Gesundheit und Gesellschaft.

2. Aufgaben, Kompetenzen

2.1 Aufgaben Allgemein

Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich übergeordnet nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thundorf, Ziffer IV.

Vorliegendes Pflichtenheft definiert die spezifischen Aufgaben bezogen auf das Ressort Soziales.

2.2 Aufgaben Ressort Soziales

Verantwortlich für die gesetzliche Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso

- gemäss Sozialhilfegesetz und Alimentengesetz des Kantons Thurgau und den entsprechenden Verordnungen (siehe Ziffer 3.)
- Mitwirkung bei der Bemessung von Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung
- fallweise Teilnahme bei Beratungsgesprächen mit Klienten zusammen mit der Leiterin Sozialamt oder Leiter Sozialamt

Präsidium der Sozialhilfekommission Thundorf

- Leitung der Sozialhilfekommissionssitzungen, nach Bedarf mindestens aber zwei Sitzungen pro Jahr, Frühjahr Rechnung und laufende Fälle, Herbst Budget und laufende Fälle
- monatliche Kurzbesprechungen mit der Leiterin oder dem Leiter Sozialamt und anwesenden Kommissionsmitgliedern

Verantwortlich für das Asylwesen und die Betreuung der Asylsuchenden

Verantwortlich für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Verantwortlich für die Krankenkassenkontrollstelle

Teilnahme an Veranstaltungen und Weiterbildungen

- Veranstaltungen/Weiterbildungen des kantonalen Sozialamtes und der Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS)

2.3 Kompetenzen

Die Befugnisse und Finanzkompetenzen des Gemeinderates richten sich übergeordnet nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thundorf, Ziffer IV.

3. Übersicht zu Gesetzen, Verordnungen und weiteren Dokumenten

Für das Ressort Soziales und Gesundheit wird auf folgende Unterlagen verwiesen:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, Nr. 850.1) des Kantons Thurgau
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, Nr. 850.11) des Kantons Thurgau
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, Nr. 851.1)
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE, Nr. 850.6).
- Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zu ZGB, Nr. 210.1)
- Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentengesetz, AliG, Nr. 836.4) des Kantons Thurgau
- Verordnung des Regierungsrates Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentenhilfeverordnung, AliV, Nr. 836.41) des Kantons Thurgau
- Bundesgesetz Nr. 832.10 vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Bundesverordnung Nr. 832.102 vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Thurgau (TG KVG, Nr. 832.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Thurgau (TG KVV, Nr. 832.10)

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und muss laufend aufgrund von gesetzlichen und anderen Veränderungen aktualisiert werden.